

Handreichung zum Datenschutz

Die Erstellung dieser Handreichung erfolgt in Umsetzung der Datenschutz - Grundverordnung der EU (DS-GVO), die zum 25.05.2018 in Kraft tritt und europaweit auch für Waldorfkindergärten Anwendung findet. Die Ankündigung dieser Umsetzung hat bereits für viel Wirbel gesorgt. Sorge bereitet vielen Einrichtungen die deutliche Ausweitung des Sanktionsrahmens bei Verstößen gegen den Datenschutz. Soziale Organisationen, die schon bislang ein tragfähiges Datenschutzkonzept hatten, sind gut gerüstet für die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Sie müssen aber ihr Konzept an die Neuregelungen anpassen. Für Organisationen, die sich in der Vergangenheit noch kaum mit dem Thema Datenschutz befassten, bietet das neue Recht die Chance, gleich mit einem die aktuelle Rechtslage berücksichtigenden Datenschutzmanagement und -konzept zu starten.

Diese Handreichung gibt einen grundsätzlichen Überblick und Handlungshilfen für die Arbeit der Mitgliedseinrichtungen der Vereinigung der Waldorfkindergärten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll auf die wichtigsten Aspekte aufmerksam machen und ist nur für den vereinsinternen Gebrauch gedacht.

I. Die Grundprinzipien des Datenschutzes

- Transparenz
- Zweckbindung und Erforderlichkeit
- Datenminimierung/-Sparsamkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Richtigkeit
- Integrität und vertraulicher Umgang

Die Verarbeitung von Daten muss nachvollziehbar sein. Die betroffenen Personen müssen in der Lage sein die Richtigkeit ihrer Daten nachvollziehen zu können. Daten dürfen nur für den genannten Zweck erhoben werden und auch nur dann, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Es dürfen nur die minimal notwendigen Daten erhoben werden. Die vor al-

lem personenbezogenen Daten müssen im Verhältnis zum zu erreichenden Zweck stehen. Die personenbezogenen Daten müssen richtig sein. Sie müssen gegebenenfalls korrigiert oder gelöscht werden. Die personenbezogenen Daten müssen durch geeignete Maßnahmen gesichert werden um Datenverstöße zu vermeiden. Dazu müssen geeignete organisatorische und technische Voraussetzungen geschaffen werden. Die Daten müssen nach Wegfall des Zweckes vernichtet werden, solange keine weiteren Gesetze dem entgegenstehen (gesetzliche Aufbewahrungsfristen beispielsweise).

II. Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt?

Wie bisher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten. Diesem Verbot ist jedoch ein Erlaubnisvorbehalt beigelegt. Nach Art. 6 DS-GVO gelten als Erlaubnistatbestände, wenn

- ein Gesetz es ausdrücklich erlaubt,
- die betroffene Person eingewilligt hat,
- es für die Durchführung eines Vertrages oder dessen Anbahnung erforderlich ist,
- sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- sie erforderlich ist, lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen,
- zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse,
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, wenn die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Für unsere Bereiche dürfte vor allem der Erlaubnistatbestand „Erfüllung eines Vertrages“, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO), Bedeutung entfalten. Gemeint ist der Betreuungsvertrag über die anvertrauten Kinder. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO gibt uns damit einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand auf der Ebene europäischen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Umstand, dass dieser gesetzliche Erlaubnistatbestand besteht und nunmehr auch auf europäischer Ebene kodifiziert ist, ist zugleich auch ein starkes Argument gegen die verbreitete Sorge im Hinblick auf diese Verordnung. Vielmehr wird hierdurch ein Mehr an Rechtssicherheit geschaffen, das den Datenverwender in eine sichere, nämlich europarechtlich abgesicherte Rechtsposition versetzt. Neben der Einwilligung, auf die im nächsten Abschnitt zu sprechen sein wird, haben Sie in jedem Fall den gesetzlichen Erlaubnistatbestand aus Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO an Ihrer Seite, so dass etwa bestehende Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Einwilligung nicht länger zu Problemen führen sollten.

III. Ausgewählte Einzelpunkte

- Verpflichtung der Mitarbeiter auf den Datenschutz

Alle Mitarbeiter sollten auf den Datenschutz verpflichtet werden. Auch wenn dies in schriftlicher Form nicht explizit verlangt wird, ist anzuraten, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Eine Mustervorlage ist dieser Handreichung beigelegt.

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Das wesentliche Instrument, um Rechenschaft über die rechtmäßige Datenverarbeitung geben zu können, ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO). Die Aufstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist verpflichtend. Hier gibt es zwar eine Ausnahme für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, bei der die Verpflichtung entfällt. Diese Ausnahme kommt jedoch für soziale Unternehmen praktisch nicht in Betracht. Denn unabhängig von der Beschäftigtenzahl muss ein solches Verzeichnis geführt werden, wenn die Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder / und wenn es um besonders geschützte Kategorien von Daten gem. Art. 9 Absatz 1 bzw. Art. 10 DS-GVO geht, zum Beispiel Gesundheitsdaten. Da in jedem Kindergarten die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gelegentlich erfolgt, ist bereits aus diesem Grund in der Regel in jeder Organisation ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

- Datenschutzbeauftragte/r

Ein/e Datenschutzbeauftragte/r muss benannt werden, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Dazu zählt auch die Nutzung dieser Daten. Ebenso, wenn die Kerntätigkeit des Vereins in der umfangreichen Verarbeitung besonders schutzbedürftiger Kategorien von Daten besteht. Das führt dazu, dass bei den meisten unserer Mitgliedsorganisationen eine Pflicht zur Benennung eines/er Datenschutzbeauftragten besteht. Es kann ein/e interne Datenschutzbeauftragte/r, der/die nicht im Vorstand des Vereins tätig sein darf, oder eine/e externe/r Datenschutzbeauftragter benannt werden.

IV. Die Einwilligung des Betroffenen

Die Einwilligung des Betroffenen ist die einfachste und sicherste Methode zur rechtmäßigen Datenverarbeitung. Deshalb ist dieser Weg zu empfehlen. Nach altem und neuen Recht muss die Einwilligung stets

- freiwillig
- in informierter Weise
- eindeutig und bestätigend

sein.

V. Besonders schutzbedürftige Kategorien von Daten

Nach Art. 9 Abs. (1) DS-GVO ist für die Verarbeitung besonders schutzbedürftiger Kategorien von Daten in der Regel eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Hierzu zählen beispielsweise Gesundheitsdaten, aber auch Daten, aus denen die „rassische und ethnische Herkunft“ hervorgeht. § 22 Abs. (1) des Bundesdatenschutzgesetzes enthält jedoch Lockerungen für die rechtmäßige Verarbeitung von sensiblen Daten im Gesundheits- und Sozialbereich, „wenn sie

1. erforderlich ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen,
2. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,

Dennoch ist bei sozialen Unternehmen als „Königsweg“ anzuraten, bei der Verwendung sensibler Daten jeweils eine Einwilligung einzuholen.

VI. Bildrechte

In Zeiten des Internets sind die Veröffentlichungen von Bildern, Fotos etc. schnell gemacht. Bitte beachten Sie, dass die Bildrechte in § 22 KUG (Kunsturheberrecht) geregelt sind. Grundsätzlich gilt:

- Die Einwilligung muss vor der Veröffentlichung vorliegen,
- Einwilligungen im Arbeitsleben müssen schriftlich und ausdrücklich mit dem Betroffenen abgeschlossen sein,
- ein Widerruf wirkt nur in die Zukunft.

Dies soll einen Überblick vermitteln und aufzeigen, dass mit der neuen DS-GVO keine wesentlichen neuen Regelungen, aber ihre stärkere Umsetzung verbunden ist. Der Paritätische Gesamtverband hat dazu eine umfangreiche Handreichung mit Mustern und weiteren Erläuterungen veröffentlicht, die als Grundlage für diese Handreichung diente und zur weiteren Vertiefung auch bei Einzelfragen empfehlenswert ist.

In Zweifelsfragen in ihrer Einrichtung wenden Sie sich an einen Experten.

Neustadt/Wstr., 16. Mai 2018

Herausgegeben von:

Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

Landauer Straße 66

67434 Neustadt/Wstr.

O. Langscheid, M. Wetenkamp